

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Raumplanung
der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Januar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelor-Grad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Praxisphasen
- § 8 Prüfungen
- § 9 Studienprojekte
- § 10 Entwürfe
- § 11 Seminare
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelor-Prüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Bachelor-Prüfung

- § 17 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 18 Bachelor-Prüfung,
- § 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 20 Bachelor-Arbeit (Thesis)
- § 21 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 22 Zusatzqualifikation
- § 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 24 Bachelor-Urkunde

III Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 27 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelor-Studiums.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium der Raumplanung dient der Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit in der Raumplanung im öffentlichen und privaten Bereich (u.a. Städtebau, kommunale Bauleitplanung, Stadtentwicklungsplanung, Regionalplanung, Raumordnung, raumbedeutsame Fachplanungen wie Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Landschaftsplanung, Wirtschaftsförderung usw.). Mit Absolvierung des Bachelor-Studiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Darüber hinaus bereitet das Bachelor-Studium auf ein Master-Studium der Raumplanung vor. Aufgrund der im Studium erworbenen ingenieur-, natur-, gesellschafts- und planungswissenschaftlichen Kompetenzen werden Raumplanerinnen und Raumplaner dazu qualifiziert:
- die natürlichen, sozialen, ökonomischen und technischen Lebensbedingungen in einem Gebiet zu beurteilen und zukünftige Entwicklungen im Hinblick auf die vielfältigen Nutzungsansprüche und die ökologischen Erfordernisse abzuschätzen,
 - raumbedeutsame Bedürfnisse unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen zu erkennen und sachgerecht in das planerische Verwaltungshandeln und in die demokratischen Entscheidungsprozesse einzubringen,
 - an Lösungen für raumplanerische Aufgaben analytisch, methodisch und gestaltend mitzuwirken (z. B. Programme und Pläne der Stadtplanung, Raumordnung sowie raumbedeutsamer Fachplanungen),
 - zur Sicherung und Durchsetzung von Planungsergebnissen und zur Realisierung von raumbedeutsamen Projekten beizutragen,
 - den Bezug des raumplanerischen Handelns zu sozialen, ökonomischen und politischen Interessen sowie zu ökologischen Erfordernissen zu erkennen und in rechtliche und verfahrensmäßige Rahmenbedingungen einzuordnen,
 - nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig und kooperativ zu arbeiten.
 - das eigene Handeln kritisch zu analysieren und zu reflektieren.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse allein und in Gruppen selbstständig anzuwenden.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Bachelor-Studium ist das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 49 HG oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 4
Bachelor-Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Fakultät Raumplanung den Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 5
Leistungspunktsystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktsystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Bachelor-Studium sind insgesamt 240 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Bachelor-Arbeit zu erwerben.
- (2) Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Module vergeben.

§ 6
Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums beträgt acht Semester und schließt die Anfertigung der Bachelor-Arbeit ein.
- (2) Das Bachelor-Studium umfasst insgesamt 157 SWS (240 Leistungspunkte), die sich in 81 SWS Pflicht-, 72 SWS Wahlpflicht- und 4 SWS Wahlbereich aufteilen.
- (3) Das Studium gliedert sich in 22 Module, die jeweils in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 6 bis 8 SWS bzw. 8 bis 12 Leistungspunkten.
- (4) Besondere Lehrformen (Studium fundamentale, Studienprojekte) weichen aufgrund ihrer spezifischen Lernziele von diesem Umfang ab.
- (5) Die zu studierenden Module sind in § 18 Abs. 2 und im Anhang 1 (Studienverlaufsplan) aufgeführt.
- (6) Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- und Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Die jeweilige Prüfungsleistung erfolgt entsprechend in deutscher oder englischer Sprache. Im Pflichtbereich können Lehrveranstaltungen zusätzlich zur deutschsprachigen Veranstaltung auch fremdsprachig angeboten werden. Die Studierenden können in diesen Fällen zwischen einer deutschsprachigen und fremdsprachigen Prüfungsleistung wählen. Fremdsprachigen Lehrangebote werden durch die Lehrenden vor Beginn der Veranstaltung entsprechend angekündigt.

§ 7 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Bachelor-Studiengang insgesamt 270 Zeitstunden und 9 Leistungspunkte. Ziel ist es, Einblick in die Praxis der Raumplanung zu bekommen.
- (2) Die Praxisphasen sind über a) einen Vertiefungsentwurf (Pflicht) sowie b) über Exkursionen oder Praktika (Wahlpflicht) abzuleisten (Modul 21: Praxis der Raumplanung).
- (3) Über den Vertiefungsentwurf weisen die Studierenden nach, dass sie ein selbst gewähltes Thema der Raumplanung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Der Vertiefungsentwurf kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Er wird in der Regel allein bearbeitet und soll bei einer ausschließlich schriftlichen Arbeit 25 Seiten nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen ist auch die Bearbeitung zu zweit möglich. Der Vertiefungsentwurf wird bei zwei Prüferinnen bzw. Prüfern unterschiedlicher Fachgebiete angemeldet und soll innerhalb 8 Wochen studienbegleitend bearbeitet werden. Der Vertiefungsentwurf wird durch die Prüferinnen bzw. Prüfer spätestens sechs Wochen nach bestätigter Abgabe benotet.
- (4) Der Erwerb der Leistungspunkte für Exkursionen umfasst die Teilnahme an einer mindestens zehntägigen Exkursion (ersatzweise an zwei mindestens fünftägigen Exkursionen) einschließlich vorbereitender Veranstaltungen und der Anfertigung eines Exkursionsberichts. Ein Bericht über einen Studienaufenthalt im Ausland kann als Exkursion anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass dadurch in vergleichbarer Weise Einblicke in die Planungspraxis eines anderen Landes gewonnen wurden.
- (5) Über ein Praktikum oder eine praktische Tätigkeit von mindestens vier Wochen im Berufsfeld der Raumplanung können insgesamt 5 Leistungspunkte erworben werden. Hierzu gehören der öffentliche Dienst, zivilgesellschaftliche Organisation, Planungsbüros, privatwirtschaftlichen Unternehmen oder wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Fakultät Raumplanung. Die Anerkennung als Teilleistung erfordert einen Nachweis über die Dauer, einen Bericht über die Tätigkeit in der Berufspraxis und die Vorstellung der in dieser Zeit gesammelten Erfahrungen in einem Kolloquium.

§ 8 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen erfolgen in der Regel nach Absolvierung aller Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulprüfung). Zum Abschluss eines Moduls können Teilleistungen auch kumulativ erbracht werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht.
- (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Studienarbeiten, mündlichen Prüfungen, Seminararbeiten, Projektarbeiten mit Disputation und Entwürfen mit Disputation erbracht. Klausurarbeiten können dabei einen Aufgabenanteil im Multiple-Choice-Verfahren von maximal 50% enthalten. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können im Modulhandbuch Studienleistungen festgelegt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge und Protokolle.

Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (4) Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sowie deren Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch festgelegt. Für jede einzelne Prüfungsleistung erfolgt eine schriftliche Anmeldung (ggfs. auch auf elektronischem Wege) bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Die Anmeldefristen werden rechtzeitig durch den PA bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt
1. für die Fachprüfungen, an denen mehr als ein verantwortlicher Lehrender beteiligt ist, beim Sekretariat des Prüfungsausschusses,
 2. für die Fachprüfungen, die durch nur eine bzw. einen verantwortlichen Lehrende bzw. Lehrenden zu verantworten sind, über die Lehrenden,
 3. für die Entwürfe, Übungen und Seminare durch Anmeldung bei den Lehrenden bis einschließlich der zweiten Vorlesungswoche.

Die Studierenden können sich bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Beginn der Prüfungsleistung (Modulprüfung/Teilleistung) schriftlich ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss bzw. den verantwortlichen Lehrenden abmelden. Die Prüfungsfrist gemäß § 12 Abs. 1 verlängert sich hierdurch jedoch nicht.

- (5) Eine Anmeldung bei den Lehrenden und erfolgt vorbehaltlich der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzung durch das Sekretariat des Prüfungsausschusses. Dazu übermitteln die Lehrenden die Teilnehmerlisten der Fachprüfungen, Projekte, Entwürfe, Übungen und Seminare unverzüglich an das Sekretariat des Prüfungsausschusses.
- (6) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von maximal 180 Minuten Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von 25 bis 35 Minuten pro Prüfling vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal 180 Minuten Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 25 Minuten pro Prüfling vorzusehen.
- (7) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der bzw. dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben.
- (9) Die Bewertung ist von den Prüferinnen oder Prüfern unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Dies ist auch auf elektronischem Wege möglich.
- (10) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht.

Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (11) Bei mündlichen Prüfungen können die Prüflinge Vorschläge für Prüfungsschwerpunkte machen, die an die Gegenstände ihrer Projekt- und Entwurfsarbeiten und den Studienschwerpunkte der Prüflinge anknüpfen können.
- (12) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.
- (13) Das Prüfungsverfahren muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Studierende, die Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen wollen, müssen dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 16 [1] Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Fristen in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9 Studienprojekte

- (1) An den erfolgreichen Abschluss der Module 2 „A-Projekt“ sowie Modul 13 „F-Projekt“ werden besonderen Anforderungen gestellt.
- (2) Die Module werden jeweils mit vier unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen: Der Programmbericht, der Zwischenbericht, der Projektmarkt und der Abschlussbericht inkl. Disputation. Die Teilleistungen der Studierenden werden durch die Lehrenden (Betreuung und Beratung) als "mit Erfolg bearbeitet" oder "ohne Erfolg bearbeitet" bewertet.
- (3) Die Lehrenden verfassen Stellungnahmen zum Programmbericht, Zwischenbericht und zum Projektmarkt sowie das Prüfungsprotokoll zum Abschlussbericht einschließlich der Disputation und leiten diese Prüfungsdokumente dem Studien- und Projektzentrum und dem Prüfungsausschuss zu. Die Projektgruppe erhält zu dem die Stellungnahmen zum Programmbericht, Zwischenbericht und Projektmarkt.
- (4) Die Lehrenden können die Bewertung der Teilleistungen „mit Erfolg bearbeitet“ an die Erfüllung von Auflagen knüpfen. Auflagen können auch einzelnen Untergruppen oder Projektmitgliedern erteilt werden. Werden die Auflagen nicht erfüllt, lautet die Bewertung für die Teilleistung bzw. die betreffenden Projektmitglieder „ohne Erfolg“ bearbeitet.
- (5) Lautet die Bewertung der Teilleistungen "ohne Erfolg bearbeitet", so wird den Projektmitgliedern Gelegenheit gegeben, die jeweiligen Teilleistungen einmalig in Form von überarbeiteten Teilleistungen, beim Abschlussbericht mit nochmaliger Disputation, zu wiederholen.
- (6) Bestandteil der Bearbeitung der Teilleistungen ist die regelmäßige aktive Mitarbeit im Projekt. Diese umfasst u. a. die Mitarbeit in den Sitzungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Bearbeitung von Arbeitsaufträgen. Beteiligen sich die Studierenden nicht ausreichend an der Bearbeitung der Teilleistungen, erfolgt eine schriftliche Abmahnung

durch die Projektbetreuung, in der auf die Möglichkeit des Nicht-Bestehens der Teilleistungen hingewiesen wird. Die Abmahnung wird dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.

- (7) Der Prüfungskommission für den Abschlussbericht einschließlich der Disputation gehören neben den Lehrenden (Betreuung und Beratung) eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer an, die oder der an der Betreuung des betreffenden Studienprojektes nicht beteiligt war. Hierzu kann auch – wenn dies zweckdienlich ist - eine in der raumplanerischen Praxis erfahrene externe Person bestellt werden, sofern sie eine entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (8) Die Disputation umfasst einen Vortragsteil und einen Prüfungsteil. Im Vortragsteil stellt die Projektgruppe ihre Arbeitsziele und -ergebnisse in Kurzform (25 bis 35 Minuten) vor. Im Prüfungsteil haben die Projektmitglieder ihre Projektarbeit gegenüber der Prüfungskommission in wissenschaftlichem Disput zu erläutern und zu verteidigen. Die Dauer des Prüfungsteils beträgt mindestens eine und höchstens zwei Stunden.

§ 10 Entwürfe

- (1) An den erfolgreichen Abschluss der Module 9 „Entwurf in Stadt und Region“, 11 „Entwurf in Stadtteil und Quartier“ sowie 20 „Städtebau und Stadtgestaltung“ werden besondere Anforderungen gestellt.
- (2) Die Entwürfe werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Diese umfasst die Erarbeitung eines Entwurfes mit Erläuterungsbericht und Disputation. Studienleistungen können im Modulhandbuch festgelegt werden.
- (3) Entwurfsarbeiten werden als Gruppenarbeit erbracht. Einzelarbeiten sind im Ausnahmefall möglich.
- (4) Die Aufgabenstellung der Entwurfsarbeit wird von den prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben; Themenvorschläge der Studierenden können dabei berücksichtigt werden. Die inhaltlichen und verfahrensmäßigen Mindestanforderungen für eine erfolgreiche Bearbeitung der Entwurfsaufgabe werden von den Lehrenden bei der Ausgabe der Aufgabenstellung im Voraus verbindlich festgelegt. Die Entwurfsarbeit der Studierenden wird von den Lehrenden bis zur Abgabe betreut.
- (5) Die Darstellung der Arbeitsergebnisse erfolgt in aufgabenadäquater (zeichnerischer, textlicher, rechnerischer und/oder sonstiger) Form; sie wird bei der Ausgabe der Aufgabenstellung von den Lehrenden verbindlich festgelegt.
- (6) Entwurfsarbeiten sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Lehrenden als benotete Prüfungsleistung zu bewerten. Die Beurteilung der Entwurfsarbeit ist den Studierenden gegenüber zu erläutern.
- (7) Die Benotung der Prüfungsleistung wird dem Prüfungsausschuss unverzüglich zugeleitet.

§ 11 Seminare

- (1) Das angestrebte Lernziel in Modul 19 „Aktuelle Fragen der Raumplanung“ setzt die aktive und regelmäßige Teilnahme der Studierenden am wissenschaftlichen Diskurs voraus.

- (2) Die Teilleistungen in den drei zu absolvierenden Seminaren setzen sich jeweils zusammen aus
 1. den regelmäßigen Diskussionsbeiträgen in den Seminarveranstaltungen,
 2. einem mediengestützten mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion sowie
 3. der Ausarbeitung einer schriftlichen Seminararbeit.
- (3) Beteiligen sich die Studierenden nicht regelmäßig gemäß Absatz 2 an der Bearbeitung der Teilleistungen, erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die Seminarleitung, in der auf die Möglichkeit des „Nicht-Bestehens“ des Seminars hingewiesen wird. Die Abmahnung wird dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelor-Prüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Vor Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0 / F) nach der erfolglosen Wiederholung einer Prüfung ist dem bzw. der Studierenden die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu gewähren. Wird die Ergänzungsprüfung bestanden, so wird letztlich die Note "ausreichend" (4,0), andernfalls die Note "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt. Eine nicht bestandene Prüfung ist innerhalb von zwei Semestern zu wiederholen. Andernfalls gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Wird jedoch ein vom Prüfungsausschuss festgesetzter Termin für eine Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung in einem Pflicht-Element ist nur diese zu wiederholen. Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung in einem Wahlpflicht-Element kann die Wiederholungsprüfung auch in einem anderen Wahlpflichtelement des Moduls abgelegt werden. Die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Für die Ablegung der Prüfungen werden in jedem Semester mindestens zwei Termine (Klausurarbeiten, Studienarbeiten), und für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Prüfungszeiträume je Studienjahr festgesetzt. Prüfungen außerhalb der festgelegten Termine bzw. Prüfungszeiträume sind unzulässig. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine und den diesbezüglichen Anmeldezeitraum im Einzelnen fest und gibt diese rechtzeitig durch Aushang bekannt. Für jede einzelne Prüfungsleistung erfolgt eine schriftliche Anmeldung (ggfs. auch auf elektronischem Wege) bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.
- (4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche 240 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praxisphasen und für die Bachelor-Arbeit erworben wurden.
- (5) Die Bachelor-Prüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Bachelor-Arbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 2. die Kandidatin oder Kandidat in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Leistungspunkten erwerben kann.
 3. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde.

- (6) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt. Aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss gem. Abs.1 besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das Sekretariat des Prüfungsausschusses.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin/des Studenten ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin/dem Studenten, einer Beauftragten/einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin/einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den an-

deren Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten sowie dem Oberstufenkolleg Bielefeld gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Praktikum anerkannt werden.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 120 Leistungspunkte erworben werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Benachrichtigung per E-Mail gilt nicht als schriftliche Anzeige in diesem Sinne. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von drei Werktagen nach Ausstellung des Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemein verständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. In Zweifelsfällen oder im Wiederholungsfall kann die Beibringung eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Satz 2 gilt entsprechend. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende/den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese/dieser die Kandidatin bzw.

den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin/dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss verlangt von Kandidatinnen und Kandidaten bei allen außer rein mündlich zu erbringenden Prüfungsleistungen eine schriftliche Erklärung, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Abs. 10 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelor-Prüfung

§ 17

Zulassung zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Universität Dortmund für den Bachelor-Studiengang Raumplanung eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist mit Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor-Prüfung in einem gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Im Fall der Ablehnung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelor-Prüfung in einem Studiengang gem. Abs. 2 bzw. eine Prüfung der in der Studienordnung genannten Veranstaltungen oder Module oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder

3. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

**§ 18
Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen zusammen, in denen insgesamt 215 Leistungspunkte zu erwerben sind. Weitere 11 Leistungspunkte sind durch die Bachelor-Arbeit (Thesis), 9 Leistungspunkte durch den Nachweis von Praxiselementen und 5 Leistungspunkte durch das Studium fundamentale zu erwerben. Der Studienverlauf ergibt sich aus Anhang I.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in den folgenden Modulen zu erbringen:

Struktur des Lehrangebots	Prüfungsformen
Modul 1: Einführung in die Raumplanung (8 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 2: Anfänger/-innen-Projekt (19 LP)	4 Teilleistungen (unbenotet)
Modul 3: Grundlagen der Raumplanung I: Recht und Umwelt(11 LP)	2 Teilleistungen (benotet)
Modul 4: Grundlagen der Raumplanung II: Gesellschaft (12 LP)	2 Teilleistungen (benotet)
Modul 5: Grundlagen der Raumplanung III: Ökonomie (10 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 6: Empirische Erhebungs- und Analysemethoden (10 LP)	2 Teilleistungen (benotet)
Modul 7: Graphische Analyse- und Darstellungsmethoden (11 LP)	2 Teilleistungen (benotet)
Modul 8: Räumliche Gesamtplanung (9 LP)	2 Teilleistungen (benotet)
Modul 9: Entwurf in Stadt und Region (11 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 10: Bodenpolitik und Bodenmanagement (8 LP)	Modulprüfung (benotet):
Modul 11: Entwurf in Stadtteil und Quartier (11 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 12: Studium fundamentale (5 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 13: Fortgeschrittenen-Projekt (22 LP)	4 Teilleistungen (unbenotet)
Modul 14 (Querschnittsmodul): Informationsverarbeitung in der Raumplanung (9 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 15 (Querschnittsmodul): Theorien der Raumentwicklung (9 LP)	Modulprüfung (benotet):
Modul 16 (Querschnittsmodul): Planungstheorie und Planungsprozesse (12 LP)	Modulprüfung (benotet):

Modul 17 (Querschnittsmodul): Methoden, Verfahren und Instrumente der Raumplanung (11 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 18: Fachplanungen (12 LP)	3 Teilleistungen (benotet)
Modul 19: Aktuelle Fragen der Raumplanung (9 LP)	3 Teilleistungen (benotet)
Modul 20: Städtebau und Stadtgestaltung (11 LP)	Modulprüfung (benotet)
Modul 21: Praxis der Raumplanung (9 LP)	2 Teilleistungen (unbenotet)
Modul 22: BSc-Arbeit (11 LP)	Modulprüfung (benotet)

- (3) Die Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) konkretisiert. Aus den Modulbeschreibungen ergibt sich auch inwieweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten in Form von Wahlpflichtangeboten bestehen.

§ 19

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | |
|-----|-------------------|---|---|
| 1 = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn die Modulprüfung bzw. sämtliche Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (3) Neben der Note nach Absatz 1 setzt der Prüfungsausschuss aus Gründen der Transparenz für die Gesamtnote zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest:
- | | |
|-----|--|
| A = | in der Regel ca. 10 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung); |
| B = | in der Regel ca. 25 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung); |
| C = | in der Regel ca. 30 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung); |

- D = in der Regel ca. 25 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
- E = in der Regel ca. 10 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse der letzten drei Jahre. Für einzelne Module wird die ECTS-Note im Einzelfall auf begründeten Antrag ausgewiesen.

Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus den nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, die mit dem Gewicht der ihnen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote einfließen. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnoten lauten in Worten:

- | | |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnittswert über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Ergänzend zur Modulnote in Worten wird die ungerundete Modulnote angegeben.

- (4) Die Abschlussnote des Bachelor-Studiums ergibt sich aus den einzelnen Modulnoten der Module 1 und 3 bis 12, die nach der Anzahl der Leistungspunkte je Modul mit dem Faktor 1 gewichtet sind und den einzelnen Modulnoten, der Module 14 bis 20 und 22, die nach der Anzahl der Leistungspunkte je Modul mit dem Faktor 2 gewichtet sind.

§ 20 Bachelor-Arbeit (Thesis)

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer und ist beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird durch den Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor, Juniorprofessorin/Juniorprofessor und jeder/jedem Habilitierten der Fakultät Raumplanung, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.

- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelor-Arbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Bachelor-Arbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (5) Die Bachelor-Arbeit kann auch von zwei Kandidatinnen/Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bachelor-Arbeit (Thesis) kann nach dem Erwerb von 180 Leistungspunkten aufgenommen werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen. Sie wird studienbegleitend bearbeitet. Durch die Bachelor-Arbeit werden 11 Leistungspunkte erworben. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelor-Arbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (8) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll 50 Seiten nicht überschreiten.
- (9) Die Bachelor-Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Bachelorarbeit ist die Erklärung unterschrieben beizufügen.

§ 21

Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Print-Ausfertigung sowie einfach in elektronischer Form (pdf-Datei) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern betreut, begutachtet und bewertet; sie müssen verschiedenen Fachgebieten angehören. Mindestens eine/r der Prüfenden muss Mitglied der Fakultät Raumplanung sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Bachelor-Arbeit gem. § 19 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz

mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (4) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel 1 Monat, spätestens aber 6 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 22

Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Bei Festsetzung der Gesamtnote wird, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung. Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden im Übrigen auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Zusätzlich erworbene Leistungspunkte können nicht dazu herangezogen werden, nicht erbrachte Pflichtleistungen im Sinne von § 18 Abs. 2 zu ersetzen.

§ 23

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis gemäß Absatz 2. Das Zeugnis trägt das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit, die Themen der erfolgreich erbrachten Projekt- und Entwurfsarbeiten sowie Seminare, die übrigen Module und Modulnoten einschließlich der jeweiligen Teilleistungen sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen. Außerdem werden jeweils die Namen der Prüfer/Prüferinnen bzw. Gutachter/Gutachterinnen ausgewiesen. Neben den Noten nach § 19 Abs. 1 werden auch die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ergänzt.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Leistungspunkten innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelor-Prüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkte

und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Abs.1 sowie die entsprechenden Noten nach ECTS enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden (Datenabschrift /Transcript of Records).

- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 24

Bachelor-Urkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 4 beurkundet. § 23 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelor-Grad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der entsprechende Fakultätsrat.

§ 26
Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 an der Technischen Universität Dortmund für den Bachelor-Studiengang Raumplanung erstmalig eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 21. November 2007 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 19. Dezember 2007

Dortmund, den 8. Januar 2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund



Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anhang I: Studienverlaufsplan:

Anlage 1 zur Bachelor-Prüfungsordnung Raumplanung

Verlaufplan (Beschluss Fakultätsrat 21.11.07)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	
SWS LP	SWS LP	SWS LP	SWS LP	SWS LP	SWS LP	SWS LP	SWS LP	
Modul 1: Einf. in d. Raumplanung 4 Teileleistungen 6 8	Modul 13: F-Projekt 8 10	Modul 14 (Querschnittsmodul): Informationsverarbeitung in der Raumplanung Modulprüfung 6 9	Modul 15 (Querschnittsmodul): Theorie der Raumentwicklung Modulprüfung 8 12	Modul 16 (Querschnittsmodul): Planungstheorie PL 4 6	Modul 17 (Querschnittsmodul): Methoden, Verfahren, Instrumente der Raumplanung Modulprüfung 4 6	Modul 18: Fachplanungen 3 Teileleistungen 3 4	Modul 19: Aktuelle Fragen der Raumplanung 3 Teileleistungen 2 3	
Modul 2: A-Projekt Modulprüfung 6 9	Modul 4: Grundlagen der Raumplanung II: Gesellschaft 2 Teileleistungen 4 6	Modul 5: Grundlagen der Raumplanung III: Ökonomie 2 Teileleistungen 2 3	Modul 6: Empirische Erhebungs- und Analysemethoden 2 Teileleistungen 4 5	Modul 7: Graphische Analyse- und Darstellungsmethoden 2 Teileleistungen 5 6	Modul 8: Räumliche Gesamtplanung 2 Teileleistungen 5 6	Modul 20: Städtebau und Stadtgestaltung Modulprüfung 7 11	Modul 22: BSc-Arbeit Modulprüfung 13 30	
Modul 3: Grundlagen der Raumplanung I: Recht und Umwelt 2 Teileleistungen 6 8	Modul 9: Entwurf in Stadt und Region Modulprüfung 7 11	Modul 10: Bodenpolitik und Bodenmanagement Modulprüfung 2 3	Modul 11: Entwurf in Stadtteil und Quartier Modulprüfung 7 11	Modul 12: Studium fundamentale Modulprüfung 2 2	Modul 21: Praxis der Raumplanung 2 Teileleistungen 6			
22 30	24 30	22 30	20 30	22 30	16 30	18 30	13 30	
SWS LP	SWS LP	SWS LP	SWS LP	SWS LP	SWS LP	SWS LP	SWS LP	
SWS = Semesterwochenstunden				LP = Leistungspunkte				
Summe SWS				Summe SWS				Summe LP
157				157				240

